

1. Behindertengerechtes Bauen

Im englischen Sprachraum wird nicht von Behinderten, sondern von in ihren täglichen Lebensabläufen eingeschränkten bzw. benachteiligten Menschen (handicapped persons) gesprochen.

Dies trifft den Kern des behindertengerechten Bauens (nach DIN 18024) eher als die deutsche Ausdrucksweise, die häufig mit einer rein geistigen Behinderung verwechselt wird. Der "rollstuhlgerechte" oder auch "altengerechte" Ausbau von Wohnungen ist somit auch unter behindertengerechtem Bauen zu verstehen. Dies wird insbesondere durch die Bezeichnung der DIN 18025 "barrierefreie Wohnungen" deutlich.

Eine sich ändernde Altersstruktur innerhalb der Gesellschaft macht z.B. die wachsende Wichtigkeit dieses Themas deutlich.

Auch wenn die Berücksichtigung der Vorgaben für behindertengerechtes Bauen i.d.R. eher vom Planer als vom Monteur zu beachten sind, ist es z.B. beim Aufmaß sehr nützlich, wenn auch beim Monteur entsprechende Kenntnisse vorhanden sind.

1.1 Bezug auf Fenster

Neben der Fensteranordnung, deren Öffnungsarten und der notwendigen Fenstergrößen, die i.d.R. vom Planer vorgegeben sind, spielt im behindertengerechten Bauen die Detailplanung des Architekten in Zusammenarbeit mit dem Fensterhersteller bzw. Monteur eine große Rolle. Kritische Details können hierbei z.B. die behindertengerechte Schwelenausführung als auch die Höhe der Fenstergriffe oder die Höhe von Sprossen und Kämpferprofilen sein.

Aus diesem Grund empfiehlt es sich, mit dem Planer frühzeitig in Kontakt zu treten, um schwierige Details zu klären und gegenseitig abzustimmen.

Die folgende Auflistung zeigt beispielhaft wichtige Normvorgaben:

• DIN 18025 Bl. 1 (Rollstuhlbenutzer)

In der Norm heißt es:

"7.4 Es wird empfohlen, an allen Fenstern Vorrichtungen zur Dauerlüftung, z.B. Kippflügel, anzubringen. Auf zweckmäßige Anordnung der Bedienungsvorrichtungen wird hingewiesen."

• DIN 18025 Bl. 2 (Blinde und wesentlich Sehbehinderte)

Im Abschnitt 7.3 heißt es:

"Durch entsprechende Fensterkonstruktionen, z.B. durch Dreh-Kippflügel muss verhindert sein, dass zum Lüften geöffnete Fenster weit in den Raum hineinragen."

• Fensterbeschlagsarten

Eine Reihe von Fensterbeschlägen sind für Rollstuhlbenutzer und Blinde relativ gut geeignet:

– Das Drehfenster

ist für den Behinderten dann geeignet, wenn die Fensterolive tief und für den Rollstuhlbenutzer erreichbar angebracht ist. Als (maximale) Griffhöhe hat sich die Türgriffhöhe von 105 cm ab OKFF (Oberkante fertiger Fußboden) bewährt. Feststeller verhindern, dass das nur wenig geöffnete Fenster unvorhergesehen in den Raum ragen kann.

– Fenster mit Drehkippsbeschlägen

sind für Rollstuhlbenutzer mit Oberarmschwächen nicht immer bedienbar.

Für die Griffhöhe gilt gleiches wie bei Drehfenstern.

Bei Blinden sind Verriegelungen erforderlich, die verhindern, dass der Flügel sich in Dreh- und Kipp-Position zugleich entriegeln kann.

– Schiebefenster und Türen

vor allem als waagrechte Schiebefenster, sind für Rollstuhlbenutzer und Blinde besonders gut geeignet, da sie sich leicht bewegen lassen und nicht in den Raum ragen.

Bei Schiebetüren sind gut greifbare Griffe erforderlich, die über die Türleibung vorstehen.

– Oberlichter mit Handhebel

sind ebenfalls für den Rollstuhlbenutzer geeignet, wenn der Handhebel für ihn erreichbar und nicht in einer zu engen Nische zwischen Rahmen und Fensterleibung angeordnet wird.

– Dauerlüftung

sollte immer vorgesehen werden, da sie leicht bedienbar ist und das Öffnen der Fenster erspart. In den meisten Fällen genügt die vollautomatisch funktionierende Lüfterleiste TROCAL AirMatic.

• Brüstung

Die Brüstung sollte maximal nur so hoch sein, dass der Behinderte aus dem Rollstuhl einen freien Ausblick nach außen hat.

Die Forderung nach DIN 18025 Bl. 1 "undurchsichtige Teile höchstens 60 cm hoch", ist ohne weiteres nicht immer erfüllbar. In vielen Fällen sind unter dem Fenster Heizkörper anzuordnen.

Außerdem muss die Höhe der Brüstung den Vorschriften der einzelnen Länderbauordnungen entsprechen.

Fenstersprossen in Augenhöhe (ca. 125 cm von OKFF) sind zu vermeiden, da sie den Ausblick stören (siehe nebenstehende Abb.).

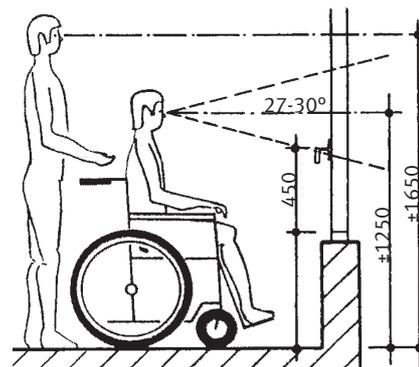


Abb. 1 Brüstungshöhe

• Reinigung

Das Reinigen der Fenster sollte, wenn überhaupt für den Behinderten möglich, einfach sein.

Kastenfenster sind z.B. nicht geeignet, da dann insgesamt 4 Fensterflächen geputzt werden müssen.

Bei Isolierverglasung können nur zwei Fensterflächen verschmutzen.

Drehfenster kann der Behinderte reinigen, nicht aber Schiebefenster.

Für Blinde sind zu großflächige Fenster von mehr als 80 cm Breite beim Reinigen ungünstig, weil nicht kontrolliert werden kann, was bereits gereinigt wurde.

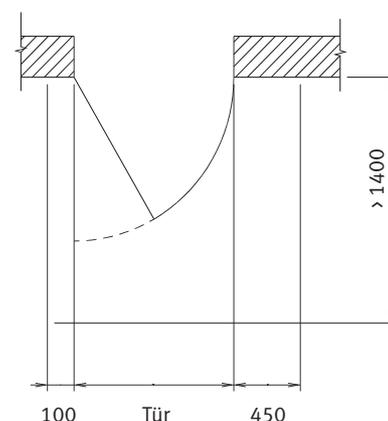


Abb. 2 Bewegungsfläche vor Türen nach DIN 18025 Bl. 1

1.3 Türen

In der Norm **DIN 18025 Bl. 1 (Rollstuhlbenuer)** heißt es in den Abschnitten:

- **6.4** Alle Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 85 cm und höchstens 110 cm haben.
- Auf der Bandseite der Türblätter ist ein Griff anzubringen, mit dem der Rollstuhlfahrer die Tür zuziehen kann (siehe Abb. 2).
- **6.5** An Wohnungseingangstüren und an Türen, die ins Freie führen, sind Schwellen oder Niveauunterschiede bis zu 2,5 cm zulässig. Die Norm 18025 "barrierefreie Wohnungen" schränkt die max. Schwellenhöhe sogar auf 2 cm ein (siehe Abbildung 3).
- **6.6** Vor Türen muss in dem Raum, in den die Tür schlägt, eine Bewegungsfläche nach den in nebenstehender Abbildung dargestellten Abmessungen vorhanden sein.
- **8.4** Hauseingangstüren müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 95 cm und höchstens 110 cm haben.

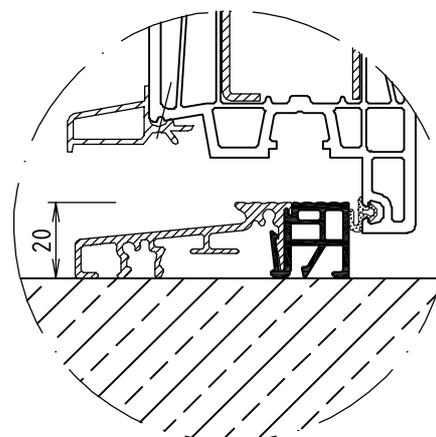


Abb. 3 Barrierefreie thermisch getrennte Aluschwelle aus der TROCAL InnoNova_70 Serie